

**Geschäftsstelle der Schiedsstelle  
Qualitätssicherung Pflege  
nach § 113b SGB XI**

beim  
GKV-Spitzenverband  
Mittelstraße 51  
10117 Berlin



**Protokoll der mündlichen Verhandlung der Schiedsstelle Qualitätssicherung Pflege nach  
§ 113b SGB XI am 21. Dezember 2010 in Berlin**

Der Vorsitzende der Schiedsstelle Herr Dr. Engelmann eröffnet die Sitzung und stellt die Anwesenheit der Mitglieder der Schiedsstelle fest.

**Für die Schiedsstelle sind erschienen:**

1. Dr. Klaus Engelmann
2. Prof. Dr. Stefan Görres
3. Prof. Dr. Astrid Elsbernd
4. Ullrich Wittenius
5. Erika Stempfle
6. Elisabeth Frischhut
7. Doris Schmidt
8. Werner Hesse
9. Herbert Mael
10. Thomas Knieling
11. Frank Twardowsky
12. Ise Neumann
13. Rudolf Pietsch
14. Dr. Uda Bastians-Osthaus
15. Jörg Schemann
16. Dr. Ulrike Diedrich
17. Dr. Monika Kücking
18. Dr. Barbara Mittnacht
19. Meinolf Moldenhauer
20. Nadine Szepan
21. Oliver Blatt
22. Jörg Müller
23. Jürgen Brüggemann

**Für die Vertragsparteien sind erschienen:**

**Rechtsanwälte:**

1. Herr Bachem
2. Herr Dr. Groß

**Parteivertreter:**

1. Herr Altmiks (GKV-SV)

- |                 |          |
|-----------------|----------|
| 2. Herr Dumeier | (GKV-SV) |
| 3. Herr Rabe    | (BAGüS)  |
| 4. Herr Tews    | (bpa)    |
| 5. Frau Szyja   | (BAG FW) |

**Protokollführung:** Frau Schiffer-Werneburg

Die Teilnehmerliste ist dem Protokoll als Anlage beigefügt.

Der Schiedsstellenvorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit der Schiedsstelle fest. Er weist weiter darauf hin, dass die Amtsperiode der Schiedsstelle in dieser Besetzung am 31. Dezember 2010 endet.

Die Parteien stellen die aus ihrer Sicht wesentlichen Streitpunkte dar.

Es besteht Einvernehmen, dass zunächst über die Anforderungen an die methodische Verlässlichkeit von Zertifizierungs- und Prüfverfahren in § 8 der Anlage nach Ziffer 5 (ambulant) bzw. 6 (stationär) der Maßstäbe und Grundsätze vom ... in Bezug auf die Anforderungen an die Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit und Qualifikation von Prüfinstitutionen und unabhängige Sachverständige nach § 114 Abs. 4 SGB XI sowie die methodische Verlässlichkeit von Zertifizierungs- und Prüfverfahren verhandelt werden soll.

Nach intensiver Diskussion und mehreren Sitzungsunterbrechungen stellen die Vertragsparteien zur Erreichung einer Kompromissvereinbarung folgende Anträge:

**Antrag GKV-Spitzenverband:**

- (1) Ein Prüfverfahren ist einer MDK Qualitätsprüfung als gleichwertig anzuerkennen, wenn es mindestens
  - die Einhaltung der Qualitätsanforderungen der Vereinbarungen zu den Maßstäben und Grundsätzen zur Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität nach § 113 SGB XI zugrunde legtund hierzu mindestens
  - die Erhebungen nach den Qualitätsprüfungs-Richtlinien einschließlich der Anlagen 1 oder 2 mit den jeweiligen Mindestangaben durchführtund
  - die Erhebungen nach der Pflege-Transparenzvereinbarung stationär (PTVS) oder der Pflege-Transparenzvereinbarung ambulant (PTVA) durchführt und entsprechend diesen Vereinbarungen bewertet wird.
- (2) Ein Prüfverfahren ist auch dann einer MDK Qualitätsprüfung als gleichwertig anzuerkennen, wenn es auf einem Qualitätsmanagementsystem wie z. B.

- dem Qualitätsmanagement-Darlegungsmodell DIN EN ISO 9001

oder

  - dem Qualitätsmanagement-Darlegungsmodell EFQM (Recognised for Excellence)
- basiert und die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt.

**Antrag Private Trägerverbände/BAG FW:**

(1) Ein Prüfverfahren ist einer MDK Qualitätsprüfung als gleichwertig anzuerkennen, wenn es mindestens

- die Einhaltung der Qualitätsanforderungen der Vereinbarungen zu den Maßstäben und Grundsätzen zur Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität nach § 113 SGB XI zugrunde legt

und hierzu mindestens

- die Erhebungen der Mindestangaben der Anlagen 1 oder 2 der Qualitätsprüfungs-Richtlinien in der Fassung vom 30.6.2009, ausgenommen die Mindestangaben der Anlage 1 Ziffern 11.5, 11.7, 11.11, 12.5, 12.9, 13.3, 14.2 sowie des Kapitels 10 der Anlage 1, soweit die Mindestangaben nicht Bestandteil der Pflege-Transparenzvereinbarungen sind, durchführt

und

- die Erhebungen nach der Pflege-Transparenzvereinbarung stationär (PTVS) oder der Pflege-Transparenzvereinbarung ambulant (PTVA) durchführt und entsprechend diesen Vereinbarungen bewertet wird.

(2) Ein Prüfverfahren ist auch dann einer MDK Qualitätsprüfung als gleichwertig anzuerkennen, wenn es auf einem Qualitätsmanagementsystem wie z. B.

- dem Qualitätsmanagement-Darlegungsmodell DIN EN ISO 9001

oder

- dem Qualitätsmanagement-Darlegungsmodell EFQM (Recognised for Excellence)

basiert und die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt.

**Ergebnis:**

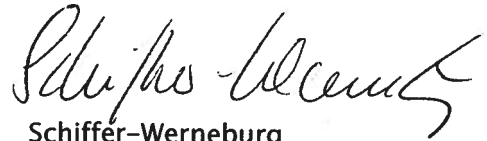
Aus Zeitgründen konnte eine Einigung nicht mehr erzielt werden.

Die Sitzung wurde um 17:00 Uhr geschlossen und ohne Entscheidung auf den 21. Februar 2011 ab 9:30 Uhr vertrag.

Die Parteien und die anwesenden Schiedsstellenmitglieder gelten hiermit als eingeladen. Eine schriftliche Einladung folgt.



Dr. Engelmann  
Vorsitzender



Schiffer-Werneburg  
Protokollführerin